

Satzung der Gemeinde Zetel über die Durchführung des Bauern- und Wochenmarktes
(Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 15.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Zetel betreibt den Bauern- und Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

Für den Bauern- und Wochenmarkt gilt die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzte Öffnungszeit, der Markttag sowie der Marktplatz.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktes

(I) Verkaufsgegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung:

- a.) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in aktueller Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b.) Produkte des Obst und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c.) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(II) Durch Verordnung vom 22.04.1976 hat der Landkreis Friesland zusätzlich folgende Waren zum Handel auf Wochenmärkten zugelassen.

- 1.) Folgende Lebensmittel, soweit diese nicht bereits unter § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung fallen:
 - a.) Fleisch- und Wurstwaren
 - b.) Backwaren
 - c.) Süßwaren
 - d.) Konserven
- 2.) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- 3.) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren
(ausgenommen Porzellanwaren)
- 4.) Reinigungs- und Putzmittel
- 5.) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- 6.) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
- 7.) künstliche Blumen
- 8.) Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- 9.) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- 10.) Blumenarrangements und Kränze
- 11.) eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- 12.) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 a + b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

§ 4

Teilnahme am Bauern- und Wochenmarkt

Alle Personen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an dem Bauern- und Wochenmarkt teilzunehmen. Die §§ 70 und 70 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 5
Zulassung von Anbietern

Wer als Anbieter/in am Bauern- und Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf einer Zulassung der Gemeinde Zetel. Die Zulassung kann nur auf Antrag erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anbieter, die ihre Produkte selbst erzeugt haben, können bevorzugt zugelassen werden.

§ 6
Zuweisung von Standplätzen

- (I) Die Standplätze werden durch einen Bediensteten der Gemeinde Zetel zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- (II) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Bauern- und Wochenmarkt werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Standgebühren auf dem Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Zetel erhoben.

§ 7
Auf- und Abbau der Geschäfte

- (I) Der Aufbau der Geschäfte zum Bauern- und Wochenmarkt soll bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (II) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Wochenmarktplatz entfernt worden sein. Vor Beendigung des Marktes dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 8

Verhalten auf dem Bauern- und Wochenmarkt

- (I) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Handelsklassenverordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen, die Verordnung über Fertigpackungen, das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die Nds. Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Hackfleischverordnung, das Gesetz die über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und die Nds. Bauordnung sind zu beachten.

- (II) Es ist verboten, auf dem Bauern- und Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden.

- (III) Fahrzeuge, Gegenstände usw. dürfen während des Marktbetriebes nicht in den Gängen oder auf den Zufahrten abgestellt werden.

§ 9

Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung der Märkte geschieht durch das Ordnungsamt der Gemeinde Zetel. Die Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes sind zu beachten.

§ 10

Reinhaltung der Marktplätze

- (I) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

- (II) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,
 - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,

 - 2. dafür zu sorgen, daß Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht wird,

- (III) Anfallende Marktabfälle sind, soweit möglich, vom Marktbesicker mitzunehmen.

§ 11
Haftpflicht

- (I) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (II) Die Haftung bei evtl. Unfällen übernimmt ausschließlich der/die jeweilige Marktbeschickern/in.
- (III) Die Gemeinde Zetel übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern/innen eingebrachten Sachen.
- (IV) Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (I) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - 1. die zugelassenen Waren oder Leistungen nach § 3
 - 2. das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
 - 3. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
 - 4. das Verhalten auf dem Bauern- und Wochenmarkt nach § 8
 - 6. die Reinhaltung der Marktfläche nach § 10

verstößt.

- (II) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (III) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 13
Ausnahmen

Die Gemeinde Zetel behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

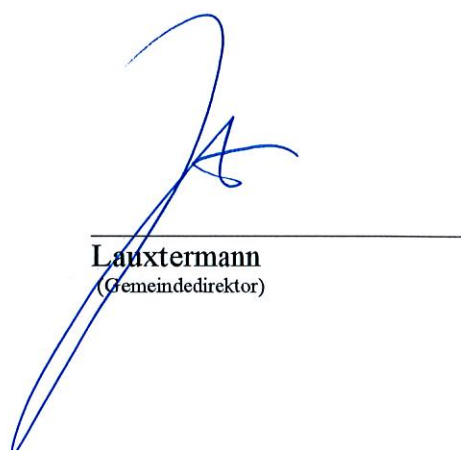
§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Zetel, 12.07.1999



Pauluschke
(Bürgermeister)



Lauxtermann
(Gemeindedirektor)